

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1970

Ausgegeben am 19. Juni 1970

44. Stück

- 162.** Kundmachung: Ermittlung der Richtzahl für das Kalenderjahr 1971
- 163.** Kundmachung: Zeitpunkt einer Arbeitszeitverkürzung für den überwiegenden Teil der Arbeitnehmer in öffentlichen Heil- und Pflegeanstalten (Krankenanstalten) der Gebietskörperschaften
- 164.** Kundmachung: Geltungsbereich der Genfer Abkommen zum Schutze der Opfer des Krieges
- 165.** Kundmachung: Außerkrafttreten des Übereinkommens zur Verbesserung des Loses der Verwundeten und Kranken bei den Armeen im Felde
- 166.** Kundmachung: Beitritt Nigerias zum Übereinkommen über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche
- 167.** Notenwechsel zwischen der Republik Österreich und dem Vereinigten Königreich von Großbritannien und Nordirland über die Aufhebung der Sichtvermerkplicht für Sammelpässe

162. Kundmachung des Bundesministers für soziale Verwaltung vom 2. Juni 1970 über die Ermittlung der Richtzahl für das Kalenderjahr 1971

Gemäß § 108 a Abs. 1 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes, BGBl. Nr. 189/1955, in der Fassung des Pensionsanpassungsgesetzes, BGBl. Nr. 96/1965, wird kundgemacht:

Die auf Grund des § 108 a des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes ermittelte Richtzahl für das Kalenderjahr 1971 beträgt 1,064.

Häuser

163. Kundmachung des Bundesministers für soziale Verwaltung vom 2. Juni 1970, betreffend Zeitpunkt einer Arbeitszeitverkürzung für den überwiegenden Teil der Arbeitnehmer in öffentlichen Heil- und Pflegeanstalten (Krankenanstalten) der Gebietskörperschaften

Gemäß § 33 Abs. 3 des Arbeitszeitgesetzes, BGBl. Nr. 461/1969, wird kundgemacht:

Der Zeitpunkt, in dem für den überwiegenden Teil der Arbeitnehmer in öffentlichen Heil- und

Pflegeanstalten (Krankenanstalten) der Gebietskörperschaften eine Arbeitszeitverkürzung erfolgte, ist der 5. Jänner 1970.

Häuser

164. Kundmachung des Bundeskanzlers vom 4. Juni 1970 betreffend den Geltungsbereich der Genfer Abkommen zum Schutze der Opfer des Krieges vom 12. August 1949

Nach Mitteilung der Schweizerischen Botschaft in Wien haben folgende weitere Staaten ihre Ratifikations- bzw. Beitrittsurkunden zu den Genfer Abkommen zum Schutze der Opfer des Krieges (BGBl. Nr. 155/1953, letzte Kundmachung betreffend den Geltungsbereich BGBl. Nr. 126/1967) hinterlegt:

Staaten	Zeitpunkt des Inkrafttretens
Kuwait	2. März 1968
Malawi	5. Juli 1968
Botswana	29. September 1968
Uruguay	5. September 1969
Äthiopien	2. April 1970
Costa Rica	15. April 1970

Die Ratifikationsurkunde Uruguays enthält die Erklärung, daß die vier Abkommen unter dem Vorbehalt der Artikel 87, 100 und 101 des Abkommens über die Behandlung der Kriegsgefangenen sowie des Artikels 68 des Abkommens über den Schutz von Zivilpersonen in Kriegszeiten, soweit diese Artikel sich auf die

Verhängung und Vollstreckung der Todesstrafe beziehen, ratifiziert werden.

Barbados, Guayana, Kongo (Brazzaville), Lesotho und Malta haben erklärt, sich an die Genfer Abkommen zum Schutze der Opfer des Krieges gebunden zu erachten, deren Geltung bereits vor Erlangung der Unabhängigkeit auf die Gebiete dieser Staaten ausgedehnt worden war.

Kreisky

165. Kundmachung des Bundeskanzlers vom 4. Juni 1970 betreffend das Außerkrafttreten des Übereinkommens zur Verbesserung des Loses der Verwundeten und Kranken bei den Armeen im Felde vom 6. Juli 1906

Nach Mitteilung der Schweizerischen Botschaft in Wien ist das Übereinkommen zur Verbesserung des Loses der Verwundeten und Kranken bei den Armeen im Felde (RGBl. Nr. 191/1911) am 15. April 1970 außer Kraft getreten.

Hiedurch werden die Übereinkommen BGBl. Nr. 166/1936 und 155/1953 nicht berührt.

Kreisky

166. Kundmachung des Bundeskanzlers vom 8. Juni 1970 betreffend den Beitritt Nigerias zum Übereinkommen vom 10. Juni 1958 über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche

Nach Mitteilung des Generalsekretariates der Vereinten Nationen ist Nigeria am 17. März 1970 dem Übereinkommen über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche (BGBl. Nr. 200/1961, letzte Kundmachung betreffend den Geltungsbereich BGBl. Nr. 188/1969) beigetreten.

Die Beitrittsurkunde enthält folgende Erklärung:

„Gemäß Artikel I Absatz 3 des Übereinkommens erklärt die Bundesmilitärregierung der Bundesrepublik Nigeria, daß sie das Übereinkommen auf der Grundlage der Gegenseitigkeit nur auf die Anerkennung und Vollstreckung solcher Schiedssprüche, die in dem Hoheitsgebiet eines Vertragsstaates dieses Übereinkommens ergangen sind, und auf Streitigkeiten aus solchen Rechtsverhältnissen, sei es vertraglicher oder nichtvertraglicher Art, die nach den Gesetzen der Bundesrepublik Nigeria als Handelssachen angesehen werden, anwenden wird.“

Kreisky

167.

Notenwechsel zwischen der Republik Österreich und dem Vereinigten Königreich von Großbritannien und Nordirland über die Aufhebung der Sichtvermerkspflicht für Sammelpässe

BRITISH EMBASSY,
VIENNA.

27 May, 1970.

Monsieur le Ministre,

I have the honour to refer to the Agreement between the United Kingdom of Great Britain and, Northern Ireland and the Republic of Austria concerning the abolition of visas, constituted by Notes exchanged at Vienna on the 3rd of April, 1968, as amended by the Notes exchanged at Vienna on the 9th of June, 1969, and to inform Your Excellency that as collective passports are not specified in paragraphs (1) and (2) as travel documents to which the terms of the Agreement apply, the Government of the United Kingdom consider it would

(Übersetzung)

BRITISH EMBASSY,
VIENNA.

27. Mai 1970

Exzellenz!

Mit Bezug auf das Abkommen zwischen dem Vereinigten Königreich von Großbritannien und Nordirland und der Republik Österreich, betreffend die Aufhebung der Sichtvermerkspflicht, das durch Notenwechsel in Wien am 3. April 1968 *) vereinbart und durch Notenwechsel vom 9. Juni 1969 **) ergänzt wurde, beehre ich mich, Euer Exzellenz mitzuteilen, daß, da Sammelreisepässe nicht in Absatz (1) und (2) als Reisedokumente angeführt sind, auf welche die Bestimmungen des Abkommens Anwendung finden, die Regierung des Vereinigten

*) Siehe BGBl. Nr. 135/1968

**) Siehe BGBl. Nr. 260/1969

be appropriate if the provisions of the Agreement were to be extended in order to dispense with the need for visas to be obtained by persons travelling on such passports.

I now have the honour to propose, on instructions from Her Majesty's Principal Secretary of State for Foreign and Commonwealth Affairs, that the Agreement be amended as follows:

Sub-paragraph (1) (a): Delete the full-stop at the end of sub-paragraph (iv) and insert "or". Insert new sub-paragraph as follows: "(v) a valid British Collective Passport issued in accordance with the legislation of the United Kingdom together with an official document showing the identity of its bearer".

Sub-paragraph (2) (a): Delete the full-stop at the end of sub-paragraph (iii) and insert "or". Insert new sub-paragraph as follows: "(iv) a valid Austrian Collective Passport issued in accordance with the legislation of the Republic of Austria together with an official document showing the identity of its bearer".

Sub-paragraph (1) (c): For "the document specified in sub-paragraph (a) (iii) above" substitute "one of the documents specified in sub-paragraphs (a) (iii) or (v) above".

Sub-paragraph (2) (c): For "the document specified in sub-paragraph (2) (a) (iii) above" substitute "one of the documents specified in sub-paragraphs (2) (a) (iii) or (iv) above".

If the foregoing proposal is acceptable to the Republic of Austria, I have the honour to suggest that the present Note and Your Excellency's reply to that effect shall constitute an Agreement between the United Kingdom of Great Britain and Northern Ireland and the Republic of Austria in this matter which shall enter into force on the fourteenth day following the Exchange of Notes.

I avail myself of this opportunity to renew to Your Excellency the assurance of my highest consideration.

P. H. Scott m. p.

Herrn
Dr. Heinz Laube,
außerordentlicher Gesandter
und bevollmächtigter Minister,
Ministry of Foreign Affairs,
Vienna

Königreiches eine Erweiterung der Abkommensbestimmungen als zweckmäßig ansehen würde, welche Personen, die mit solchen Pässen reisen, von der Sichtvermerkspflicht befreien würde.

Im Auftrag des Ersten Staatssekretärs Ihrer Majestät für Auswärtige und Commonwealth Angelegenheiten beehre ich mich daher vorzuschlagen, daß das Abkommen wie folgt geändert wird:

Punkt (1), Absatz (a): Der Punkt am Ende der Ziffer (iv) ist zu streichen und „oder“ einzusetzen. Es ist folgende neue Ziffer einzufügen: „(v) gültiger britischer Sammelreisepaß, ausgestellt auf Grund der gesetzlichen Vorschriften des Vereinigten Königreiches, in Verbindung mit einem amtlichen Ausweis, aus dem die Identität seines Inhabers zu ersehen ist.“

Punkt (2), Absatz (a): Der Punkt am Ende der Ziffer (iii) ist zu streichen und „oder“ einzusetzen. Es ist folgende neue Ziffer einzufügen: „(iv) gültiger österreichischer Sammelreisepaß, ausgestellt auf Grund der gesetzlichen Vorschriften der Republik Österreich, in Verbindung mit einem amtlichen Ausweis, aus dem die Identität seines Inhabers zu ersehen ist.“

Punkt (1), Absatz (c): Anstelle „... des unter Absatz (a) (iii) oben angeführten Reisedokumentes“ ist zu setzen: „... eines der unter Absatz (a) (iii) oder (v) oben angeführten Reisedokumente.“

Punkt (2), Absatz (c): Anstelle „... des unter Punkt (2) Absatz (a) (iii) oben angeführten Reisedokumentes“ ist zu setzen: „... eines der unter Punkt (2), Absatz (a) (iii) oder (iv) angeführten Reisedokumente.“

Falls die vorstehenden Vorschläge die Zustimmung der Republik Österreich finden, beehre ich mich vorzuschlagen, daß diese Note und die Antwortnote Euer Exzellenz dazu ein Abkommen zwischen dem Vereinigten Königreich von Großbritannien und Nordirland und der Republik Österreich in dieser Angelegenheit bilden, welches am vierzehnten Tag nach Durchführung des Notenwechsels in Kraft treten soll.

Ich benütze diese Gelegenheit, Euer Exzellenz die Versicherung meiner ausgezeichneten Hochachtung zu erneuern.

P. H. Scott m. p.

Herrn
Dr. Heinz Laube,
außerordentlicher Gesandter
und bevollmächtigter Minister,
Bundesministerium für
Auswärtige Angelegenheiten,
Wien

BUNDESMINISTERIUM
FÜR
AUSWÄRTIGE ANGELEGENHEITEN

Wien, am 27. Mai 1970

Exzellenz!

Ich beehre mich, den Empfang der Note Euer Exzellenz vom 27. Mai 1970 zu bestätigen, welche folgenden Inhalt hat:

„Mit Bezug auf das Abkommen zwischen dem Vereinigten Königreich von Großbritannien und Nordirland und der Republik Österreich, betreffend die Aufhebung der Sichtvermerkpflcht, das durch Notenwechsel in Wien am 3. April 1968 vereinbart und durch Notenwechsel vom 9. Juni 1969 ergänzt wurde, beehre ich mich, Euer Exzellenz mitzuteilen, daß, da Sammelreisepässe nicht in Absatz (1) und (2) als Reisedokumente angeführt sind, auf welche die Bestimmungen des Abkommens Anwendung finden, die Regierung des Vereinigten Königreiches eine Erweiterung der Abkommensbestimmungen als zweckmäßig ansehen würde, welche Personen, die mit solchen Pässen reisen, von der Sichtvermerkpflcht befreien würde.“

Im Auftrag des Ersten Staatssekretärs Ihrer Majestät für Auswärtige und Commonwealth Angelegenheiten beehre ich mich daher vorzuschlagen, daß das Abkommen wie folgt geändert wird:

Punkt (1), Absatz (a): Der Punkt am Ende der Ziffer (iv) ist zu streichen und „oder“ einzusetzen. Es ist folgende neue Ziffer einzufügen: „(v) gültiger britischer Sammelreisepaß, ausgestellt auf Grund der gesetzlichen Vorschriften des Vereinigten Königreiches, in Verbindung mit einem amtlichen Ausweis, aus dem die Identität seines Inhabers zu ersehen ist.“

Punkt (2), Absatz (a): Der Punkt am Ende der Ziffer (iii) ist zu streichen und „oder“ einzusetzen. Es ist folgende neue Ziffer einzufügen: „(iv) gültiger österreichischer Sammel-

reisepaß, ausgestellt auf Grund der gesetzlichen Vorschriften der Republik Österreich, in Verbindung mit einem amtlichen Ausweis, aus dem die Identität seines Inhabers zu ersehen ist.“

Punkt (1), Absatz (c): Anstelle „... des unter Absatz (a) (iii) oben angeführten Reisedokumentes“ ist zu setzen: „... eines der unter Absatz (a) (iii) oder (v) oben angeführten Reisedokumente.“

Punkt (2), Absatz (c): Anstelle „... des unter Punkt (2), Absatz (a) (iii) oben angeführten Reisedokumentes“ ist zu setzen: „... eines der unter Punkt (2), Absatz (a) (iii) oder (iv) angeführten Reisedokumente.“

Falls die vorstehenden Vorschläge die Zustimmung der Republik Österreich finden, beehre ich mich vorzuschlagen, daß diese Note und die Antwortnote Euer Exzellenz dazu ein Abkommen zwischen dem Vereinigten Königreich von Großbritannien und Nordirland und der Republik Österreich in dieser Angelegenheit bilden, welches am vierzehnten Tag nach Durchführung des Notenwechsels in Kraft treten soll.“

Ich beehre mich, Euer Exzellenz mitzuteilen, daß die Republik Österreich mit den vorstehenden Vorschlägen einverstanden ist und sohin die Note Euer Exzellenz und diese Antwortnote ein Abkommen zwischen den beiden Vertragsstaaten in dieser Angelegenheit bilden, welches am vierzehnten Tag nach Durchführung des Notenwechsels in Kraft tritt.

Ich benütze diese Gelegenheit, Euer Exzellenz die Versicherung meiner ausgezeichneten Hochachtung zu erneuern.

Laube m. p.

Herrn
P. H. Scott
Geschäftsträger a. i.
Ihrer Britannischen Majestät
an der Britischen Botschaft in
Wien

Das in vorstehendem Notenwechsel enthaltene Abkommen ist gemäß seinem vorletzten Absatz am 10. Juni 1970 in Kraft getreten.

Kreisky